

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 01.02.2016
Dezernat V	Amt Amt 50	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0028/16

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	23.02.2016	nicht öffentlich
Gesundheits- und Sozialausschuss	16.03.2016	öffentlich
Finanz- und Grundstücksausschuss	23.03.2016	öffentlich
Stadtrat	21.04.2016	öffentlich

Thema: Entwicklung der Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdU) gemäß § 22 Abs. 1 SGB II, Umzugskosten gemäß § 22 Abs. 6 SGB II und einmaliger Beihilfen gemäß § 24 Abs. 3 SGB II; Stichtag 31.12.2015

Das Dezernat für Soziales, Jugend und Gesundheit informiert halbjährlich über die Aufwendungen und Erträge, die der Landeshauptstadt Magdeburg nach der gesetzlichen Vorgabe des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende – entstehen.

Hierbei handelt es sich um:

- I. Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Abs. 1 SGB II,
- II. Umzugskosten gemäß § 22 Abs. 6 SGB II,
- III. abweichende Erbringung von Leistungen gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II (einmalige Beihilfen) und
- IV. Erträge – Finanzielle Beteiligungen durch den Bund und das Land Sachsen-Anhalt.

I. Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Abs. 1 SGB II

Die Leistungserbringung erfolgt für Leistungsberechtigte nach dem SGB II für Kosten bzw. Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (KdU). Die Bedarfe werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, sofern diese auch angemessen i.S.d. kommunalen Unterkunftsrichtlinie sind. Damit stellt die Landeshauptstadt Magdeburg als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sicher, dass diese Grundsicherung eine in der Regel vollständige Erstattung der Leistungen für Unterkunft und Heizung beinhaltet. Für das Jahr 2015 wurden für diese Aufwendungen 69.000.000 Euro in den städtischen Haushalt eingestellt.

Die Gesamtaufwendungen für die Leistungen für Unterkunft und Heizung betragen im Jahr 2015 insgesamt 68.617.186,74 Euro. Im Vergleich zum Vorjahr reduzierten sich die Aufwendungen um über 1 Mio. EUR.

Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften ist gegenüber dem Vorjahr im Jahresdurchschnitt um ca. 450 Bedarfsgemeinschaften gesunken. Diese positive Tendenz ist u.a. auf die gute Entwicklung des ersten Arbeitsmarktes und die demografische Entwicklung zurückzuführen. Auch der Abbau der Arbeitslosigkeit spiegelt die gute konjunkturelle Entwicklung der Wirtschaft wider.

Die durchschnittlichen Nettoausgaben der KdU pro Bedarfsgemeinschaft (BG) pro Monat betragen im Jahr 2015 308,81 EUR. Im Vergleich zum Vorjahr sind diese Kosten geringfügig um 2,43 EUR pro Bedarfsgemeinschaft gestiegen.

II. Umzugskosten gemäß § 22 Abs. 6 SGB II

Neben den Leistungen für Unterkunft und Heizung werden auch erforderliche Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten gewährt. Für das Jahr 2015 wurde hierfür ein Planansatz von 85.000 Euro in den Haushalt eingestellt.

Im Vergleich zum Jahr 2014 mit einer Gesamtausgabe von 65.806 EUR für Umzugskosten wurden im Jahr 2015 insgesamt 119.284 EUR verausgabt. Die Kostensteigerung von ca. 53.000 EUR ist vor allem auf den Anstieg der Anzahl der leistungsberechtigten Flüchtlinge zurückzuführen.

III. Abweichende Erbringung von Leistungen gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II

Die Landeshauptstadt Magdeburg gewährt gesonderte Leistungen für die Erstausrüstung von Wohnungen einschließlich Haushaltsgeräten und für die Erstausrüstung von Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt, die nicht vom Regelbedarf nach § 20 SGB II erfasst sind.

Hierfür wurden im Jahr 2015 Aufwendungen in Höhe von 785.000 Euro eingeplant und insgesamt 1.046.681 EUR verausgabt.

Die Mehrausgabe von über 250.000 EUR fällt ausschließlich in den Bereich der gesonderten Leistungen für die Erstausrüstung der Wohnungen einschließlich Haushaltsgeräte und ist ebenfalls vor allem dem Anstieg der Anzahl der leistungsberechtigten Flüchtlinge geschuldet.

IV. Erträge – Finanzielle Beteiligungen durch den Bund und das Land Sachsen-Anhalt

Das Land Sachsen-Anhalt und der Bund erstatten der Landeshauptstadt Magdeburg einen Teil der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Der Erstattungsbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

- **Bundesbeteiligung gemäß § 46 Abs. 5 bis 8 SGB II**
Der Bund beteiligt sich im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende zweckgebunden an den gesamten Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdU) in Höhe von 26,4 %. Für die Jahre 2015 bis 2017 wurde die Bundesbeteiligung für Leistungen für Unterkunft und Heizung um 3,7 % auf nunmehr 30,1% erhöht.
- **Landesbeteiligungen aus dem Grundsicherungsgesetz Sachsen-Anhalt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 GSiG LSA (außerhalb des FAG)**
Die Kommunen erhalten diese Zuweisung in Höhe der Einsparungen des Landes beim Wohngeld, die aus der Wohngeldgesetzgebung seit dem 01.01.2005 durch Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende resultieren.
- **Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 GSiG LSA und §11 Abs. 3a FAG (Bund)**
Danach erhalten die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt Zahlungen aus den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zur Milderung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II in Verbindung mit § 22 Abs. 1 SGB II ergebenden Lasten. Diese Zuweisungen werden auf die kommunalen Träger prozentual aufgeteilt.

Stand 31.12.2015

Erträge für KdU:	Bund	Land	SoBEZ	Summe
		20.693.352,14 €	7.722.382,96 €	16.586.808,47 €
Aufwendungen:	Gesamtausgabe KdU 2015			68.617.186,47 €
	Anteil der Landeshauptstadt an den Gesamtausgaben KdU			23.614.642,90 €
	Anteil der Landeshauptstadt in Prozent			34,42%

Fazit

Mit Artikel 2 des Gesetzes zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 22.12.2014 wurde § 46 Absatz 5 SGB II geändert. Die folgende Tabelle verdeutlicht die positive Auswirkung für die Landeshauptstadt Magdeburg durch die Erhöhung der Bundesbeteiligung um 3,7 %, an den Gesamtkosten der KdU-Leistungen.

Stand 31.12.2015

Jahr	2015	2014	2013	2012	2011	2010
Anteil d. LH MD an KdU	34,42%	40,20%	38,08%	34,60%	33,25%	38,43%

Dem entgegenstehen die Mehrausgaben bei den Umzugskosten und den gesonderten Leistungen. Diese Mehrausgaben sind auf die im Vergleich zu den Vorjahren hohe Anzahl an Flüchtlingen zurück zu führen, die nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben.

Borris